006-31-13-3019-004-052-01

Satzungstext

Der Bebauungsplan "Teilumgehung Ost mit Beseitigung der Bahnübergänge Posten 21 (Boveristraße) und Posten 23 (Boxheimerhof 1" in Lampertheim

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.1981, zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 6.3.1985 (GVBl. I S.57), der §§ 2 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. Teil I S.2253) der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S.1763), des § 1 der Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28.01.1977 (GVBl.I S.102) und des § 118 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 16.12.1977 (GVBl. I S.1), geändert durch Gesetz vom 6.6.1978 (GVBl. I S.217) wird gemäß Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom der Bebauungsplan "Teilumgehung Ost mit Beseitigung der Bahnübergänge Posten 21 (Boveristraße) und Posten 23 (Boxheimerhof)" (zeichnerischer und textlicher Teil) gemäß § 10 BauGB als Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Der Bebauungsplan besteht aus dem Teilplan 1 "Bebauungsplan" und dem Teilplan 2 "Landschaftsplan".

Die nachfolgenden textlichen Festsetzungen gelten nur im Zusammenhang mit den zeichnerischen Darstellungen des Bebauungsplanes und des Landschaftsplanes.

Die Festsetzungen des Landschaftsplanes sind Festsetzungen des Bebauungsplanes.

§ 2

Art der baulichen Nutzung

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Flächen werden gemäß § 9 BauGB Abs.1 Nr.11 und 26 als öffentliche Verkehrsflächen und Nr.18 als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

Innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen sind Straßen- und Gleisanlagen zulässig.

§ 3

Aufhebung des Bebauungsplanes "Boveristraße" sowie eines Teilbereiches des Bebauungsplanes "Am Guldenweg"

Durch diesen Bebauungsplan werden

a) der rechtskräftige Bebauungsplan "Boveristraße" für seinen gesamten Geltungsbereich sowie

b) ein in der Planzeichnung gekennzeichneter Teilbereich des Bebauungsplanes "Am Guldenweg" aufgehoben.

§ 4

Landschaftsplanerische Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

(1) Die Pflanzgebote und Pflanzbindungen sind dem Landschaftsplan zu entnehmen.

(2) Innerhalb der Schutzstreifen der 220-KV- und der 380-KV-Leitung der RWE Essen dürfen Pflanzungen auf dem Erdwall oder dem gewachsenen Boden eine Endwuchshöhe von 3,00 m nicht überschreiten.

(3) In den Randbereichen außerhalb der Schutzstreifen sind Bäume oder Sträucher zu pflanzen, die in der Höhe gestaffelt sind, d.h. je größer der Abstand vom Schutzstreifen, desto höher dürfen die Bäume oder Sträucher werden.

Bäume, die eine Endwuchshöhe von mehr als 15 m haben, sind erst in einem Abstand von 15 m vom Schutzstreifen zulässig.

(4) Bei der Auswahl von Jungbäumen im Bereich von Straßen ist darauf zu achten, daß beim Erreichen der Endwuchshöhe die Wirkung der Straßenbeleuchtung nicht aufgehoben oder wesentlich eingeschränkt wird.

(5) Bei dem neuen Parkplatz östlich der Ringstraße im Bereich der Anbindung der Ringstraße an die Teilumgehung ist pro 4 Stellplätze mindestens 1 Baum zu pflanzen.

(6) Es sind bodenständige und standortgerechte Gehölze der natürlichen potentiellen Vegetation bzw. deren Ersatzgesellschaften zu verwenden.
Hierzu zählen z.B. u.a. die in der nachstehenden Tabelle aufgezählten Gehölzarten.

Diese Tabelle unterscheidet in Bäume und Sträucher, wobei in den Standbereichen mit Höhenbeschränkung nur die entsprechenden Sträucher zulässig sind. Bei höheren Anwuchshöhen sind diese im Wechselbleiberverfahren von Zeit zu Zeit auf den Stock zu setzen.

Unter keinen Umständen dürfen Gehölze der Negativliste auf Seite 45 des Erläuterungsberichtes zum Landschaftsplan verwendet werden.

Für alle Pflanzgebote stehen nachfolgende Arten zur Auswahl:

Botanischer Name	Deutscher Name	Wuchsform: Baum	Wuchsform: Strauch	Verwendung: freie Landschaft	Verwendung: bebauten Gebiet/Ortsrand
Acer platanoides	Spitzahorn	x		x	x
Amelanchier canadensis	Kanadische Felsenbirne		x		x
Caragana arborescens	Erbsenstrauch		x	x	x
Carpinus betulus	Hainbuche	x	x	x	
Cornus mas	Kornelkirsche		x	x	
Cornus sanguinea	Hartriegel		x	x	
Corylus avellana	Haselnuß		x	x	
Elaeagnus angustifolia	Ölweide		x	x	
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen		x	x	
Rhamnus cathartica	Gemeiner Kreuzdorn		x	x	
Ribes alpinum	Alpenjohannisbeere		x	x	x
Rosa canina	Hundsrose		x	x	
Rosa multiflora	Vielblütige Rose		x	x	
Rosa rubiginosa	Scharfrote Zaunrose		x	x	
Rosa rugosa	Apfelrose		x	x	x
Rubus fruticosus	Brombeere		x	x	
Salix aurita	Öhrchenweide		x	x	
Salix caprea	Salweide		x	x	
Salix cinerea	Aschweide		x	x	
Salix elaeagnos	Grauweide		x	x	
Salix fragilis	Knackweide	x	x	x	
Salix purpurea	Purpurweide		x	x	
Salix viminalis	Korbweide		x	x	
Sorbus aria	Mehlbeere	x		x	
Sorbus aucuparia	Vogelbeere	x		x	
Symphoricarpos x chen.	Schneebeere		x	x	x
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball		x	x	x

(7) Die Stadt Lampertheim stellt für die Inanspruchnahme der Straßenfläche nach Maßgabe der mit dem Kreisausschuß des Kreises Bergstraße- Untere Naturschutzbehörde abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Ausgleichsflächen in einer Größenordnung von ca. 5 ha zur Verfügung.
Die exakte Festlegung der Flächen erfolgt im Rahmen des Zweckflurbereinigungsverfahrens.

§ 5

Schallschutz (gem. § 9 Abs.1 Nr.24 BauGB)

(1) Bei den Fenstern der Aufenthaltsräume der parallel zur Andreasstraße verlaufenden Gebäudefassaden (Haus-Nr. 47, 49 und 64 - 66 einschl. Bürstädter Str.112) sind folgende Schalldämmwerte einzuhalten:
Rw = 40 dB(A) (Schallschutzklasse 4)

Bei dem Einbau der Schallschutzfenster ist darauf zu achten, daß bei Verwendung von isolierverglasten Fenstern das Schalldämmaß der Verglasung ≥ 45 dB(A) ist.

(2) Bei den Fenstern der Aufenthaltsräume der straßenseitigen Gebäudefassade des Gebäudes Ringstr. 99 sowie gemerkt bei Räumen mit Büronutzung sind folgende Schalldämmwerte einzuhalten:
Rw = 35 dB(A) (Schallschutzklasse 3)

(3) Festsetzungen über aktive Schallschutzmaßnahmen bei den Grundstücken in der Zeilstraße sind der Planzeichnung zu entnehmen.

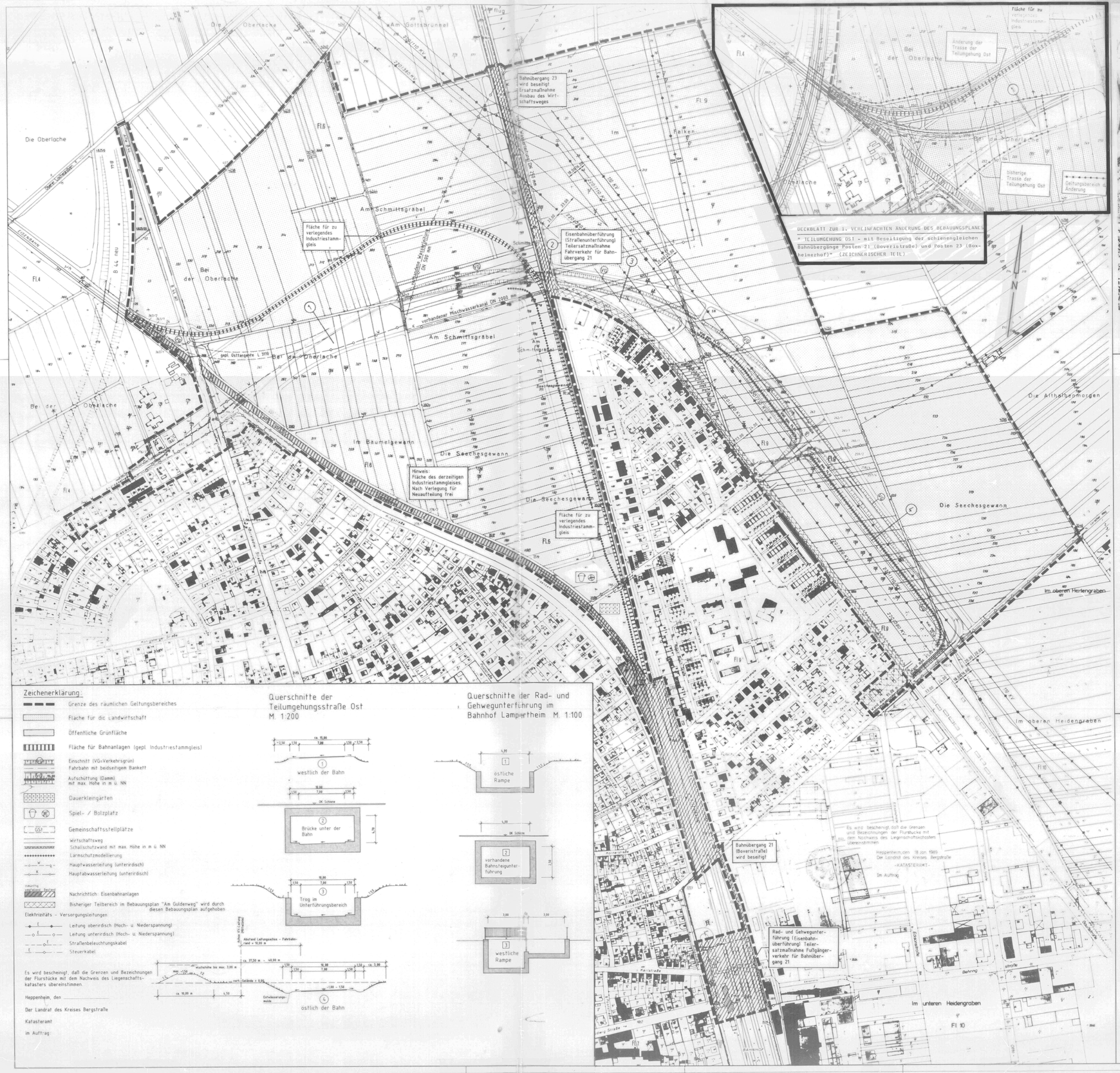

Zeichenerklärung:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Fläche für die Landwirtschaft
- Öffentliche Grünfläche
- Fläche für Bahnanlagen (gepl. Industriestammgleis)
- Einschnitt (VG=Verkehrsgrün) Fahrbahn mit beidseitigem Bankett
- Aufschüttung (Damm) mit max. Höhe in m ü. NN
- Dauerkleingärten
- Spiel- / Bolzplatz
- Gemeinschaftsstellplätze
- Wirtschaftsweg
- Schallschutzwand mit max. Höhe in m ü. NN
- Lärmschutzmodellierung
- Hauptwasserleitung (unterirdisch)
- Hauptabwasserleitung (unterirdisch)
- Nachrichtlich: Eisenbahnanlagen
- Bisheriger Teilbereich im Bebauungsplan "Am Guldenweg" wird durch diesen Bebauungsplan aufgehoben

Elektrizitäts - Versorgungsleitungen

- Leitung oberirdisch (Hoch- u. Niederspannung)
- Leitung unterirdisch (Hoch- u. Niederspannung)
- Straßenbeleuchtungskabel
- Steuerkabel

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Heppenheim, den .....

Der Landrat des Kreises Bergstraße

Katasteramt

Im Auftrag:

Querschnitte der Teilumgehungsstraße Ost M. 1:200

Querschnitte der Rad- und Gehwegunterführung im Bahnhof Lampertheim M. 1:100

UBERSICHTSPLAN i. M. 1:10.000

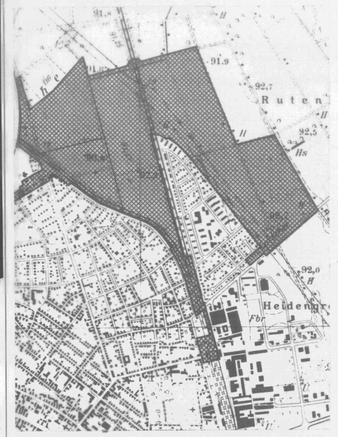

PLANVERFAHREN:

Aufgestellt gem. § 2 (1) BauGB aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom

Lampertheim, den ..... - Bürgermeister -

Der Beschluß, einen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am gem. § 2 (1) BauGB im ..... ortsüblich bekanntgemacht

Lampertheim, den ..... - Bürgermeister -

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim hat in ihrer Sitzung am ..... beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes gem. § 3 BauGB öffentlich auszulegen.

Lampertheim, den ..... - Bürgermeister -

Der beschlossene Entwurf hat gem. § 3 (2) BauGB ..... zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen am ..... bis ..... im ..... Der Ort und die Dauer der Auslegung wurde am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

Lampertheim, den ..... - Bürgermeister -

Die aufgrund der öffentlichen Auslegung eingegangenen Bedenken und Anregungen wurde überprüft in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am ..... wurde über die Berücksichtigung der Bedenken und Anregungen ein Beschluß gefaßt. Das Ergebnis dieses Beschlusses wurde den Einsendern am ..... schriftlich mitgeteilt.

Lampertheim, den ..... - Bürgermeister -

Beschlossen als Satzung aufgrund des § 5 HGO und gem. § 10 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung am .....

Lampertheim, den .....

Genehmigungsvermerk

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde gem. § 12 BauGB und § 5 HGO am ..... im ..... ortsüblich bekanntgemacht.

Damit ist der Bebauungsplan seit ..... rechtsverbindlich.

Lampertheim, den ..... - Bürgermeister -

STADT LAMPERTHEIM

TEILUMGEHUNG OST

MIT BESEITIGUNG DER BAHNÜBERGÄNGE POSTEN 21 (BOVERISTRASSE) UND POSTEN 23 (BOXHEIMER HOF)

ENDGÜLTIGE PLANFASSUNG STAND: 12. JULI 1989

GEÄNDERT: 30. APRIL 1990

TEILPLAN 1

BEBAUUNGSPLAN M. 1:2000

ERSTELLT IM AUFTRAG DER STADT LAMPERTHEIM DURCH:

ING.-BÜRO LINDHOF, 6140 BENSHEIM 1
HAUPTSTRASSE 11, TEL. 06251/6692